

Umsetzung der „Bundesnotbremse“ in Hessen – Impfverordnung und Verwaltung

Das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. April 2021 fand am 23. April den Weg ins Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 802) und trat am 24. April in Kraft. Das Gesetz sieht Einschränkungen vor, die kraft Gesetzes bei Überschreiten bestimmter Schwellenwerte für die 7-Tage-Inzidenz wirksam werden. **Die Regelungen zur danach vorgegebenen Kita-Notbetreuung treten in Hessen ab 27.4. in Kraft.**

1. Welche Gebiete werden betrachtet?

Alle diese Schwellenwerte in § 28b IfSG beziehen sich auf den jeweiligen **Landkreis** bzw. die kreisfreie Stadt. Maßgeblich sind ausschließlich die Zahlen des Robert-Koch-Instituts.

2. Ab welcher Schwelle greift die Bundesnotbremse ein?

Die Regelungen des § 28b IfSG gelten grds. oberhalb einer Inzidenz von 100; besondere Schwellenwerte gelten für Schulen und Kitas sowie den Einzelhandel. Die Regelungen nach § 28b IfSG werden durch landesrechtliche Regelungen nach den bekannten Verordnungen der Landesregierung sowie ggfls. vorhandenen Verfügungen der örtlichen Gesundheitsämter ergänzt.

3. Was gilt in unserem Landkreis? – Wo es für Hessen nachzulesen ist

Die nach Landesrecht zuständige Behörde macht nach § 28b Abs. 1 Satz 3 IfSG in geeigneter Weise die Tage bekannt, ab dem die jeweiligen Maßnahmen nach Satz 1 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gelten. Hier in Hessen wird das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) bekannt machen, ab welchem Tag die jeweiligen Maßnahmen nach Satz 1 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gelten. Dies ist abrufbar unter <https://soziales.hessen.de/gesundheit/corona-in-hessen/in-diesen-kreisen-und-staedten-greift-die-notbremse>.

Dort wird jeweils tagesaktuell dargestellt, welche Inzidenzen in welchem Landkreis bzw. welcher kreisfreien Stadt vorliegen und im nächsten Schritt dargestellt, welche Einschränkungen sich aus dieser Inzidenz ergeben.

4. Notbetreuung ab 27.4.: Was gilt für die Kinderbetreuung / Kitas?

Diese Regelungen gelten für den Kita-Betrieb:

Regelungen bis Inzidenz von 165	Regelungen bei Überschreiten der Inzidenz von 165 an drei aufeinanderfolgenden Tagen
Appell, Kinder zu Hause zu betreuen (s. Sofort-Info vom 13.4./Eildienst Nr. 6 – ED 96 vom 22.4.2021)	Notbetreuung für Kinder, wenn <ul style="list-style-type: none">• Erwerbstätigkeit / Studium nachgegangen werden muss (beide Eltern bzw. alleinerziehendes Elternteil)• Betreuung vom Jugendamt angeordnet ist• Anspruch auf sonderpädagogische Förderung besteht• ein besonderer Härtefall vorliegt

Notbetreuungsregelungen hat das Land Hessen, nach Angaben der Landesregierung nach Abstimmung mit den Jugendämtern der Landkreise und kreisfreien Städte, getroffen. Die Neuregelungen der Einrichtungsschutzverordnung **treten am 27.4.2021 (Dienstag)** in Kraft. Die Landesregierung hat betont, dass die Neuregelungen früher nicht umsetzbar seien.

In der Verordnung heißt es dazu ist eine Teilnahme an der Notbetreuung vorgesehen, „*sofern*

1. *eine Betreuung nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann, insbesondere, weil beide sorgeberechtigten Elternteile, in deren Haushalt sie wohnen, ihrer Erwerbstätigkeit oder ihrem Studium nachgehen müssen; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch Bescheinigungen, insbesondere des Dienstherrn oder Arbeitgebers, rechtzeitig, möglichst eine Woche im Voraus, nachzuweisen; entsprechendes gilt für berufstätige oder studierende Alleinerziehende im Sinne des § 21 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,*
2. *die Betreuung zur Sicherstellung des Kindeswohls von den zuständigen Jugendämtern angeordnet worden ist,*
3. *ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung besteht, die eine besondere Betreuung erfordert oder*
4. *ohne die Betreuung im Einzelfall für Eltern und Kinder eine besondere Härte entstünde, die sich durch außergewöhnliche und schwerwiegende Umstände von den durch den Wegfall der regelhaften Betreuung allgemein entstehenden Härten abhebt.“*

Sobald nach der oben dargestellten Veröffentlichung des Landes die Regelungen nach § 28b IfSG im Landkreis gelten, gibt es die Notbetreuung also nur noch gegen Nachweis, z.B. durch Bescheinigung des Arbeitgebers oder Dienstherrn, dass die Eltern ihrer Tätigkeit nachgehen müssen. Wegen des kurzfristigen Inkrafttretens ist es unschädlich, wenn die Anmeldung zur Notbetreuung nicht eine Woche im Voraus erfolgt. Auch sonst schließt die Regelung „möglichst eine Woche im Voraus“ eine kurzfristige Anmeldung nicht aus, wie der Hinweis „möglichst“.

Sofern Eltern einen solchen Nachweis nicht bereits am 27.4. vorlegen können, kann nach Auffassung der Geschäftsstelle kurzfristig, bis schnellstmöglich eine Bescheinigung beigebracht werden kann von dem Vorliegen eines Härtefalls ausgegangen werden.

Es bleibt daneben bei den Regelungen zum Betretungsverbot im Zusammenhang mit Corona-Symptomen und positiven Testergebnissen (s. dazu die Übersicht im Eildienst Nr. 6 – ED 96 vom 22.4.2021).

5. Keine Testpflicht für Kita-Kinder vorgegeben

Nicht geregelt ist eine Testpflicht für Kita-Kinder. In der Pressemitteilung der Landesregierung heißt es dazu: *„Wenn die zuständigen Kita-Träger sich entschließen, Kinder regelmäßig vor dem Kita-Besuch zu testen, übernimmt das Land die Hälfte der Kosten für die Schnelltests. Diese Entscheidung obliegt dem jeweiligen Kita-Träger.“*

Anders als für den Schulbereich gibt es für die Betreuungseinrichtungen keine ausdrücklich geregelte Testpflicht. Ungeklärt ist, ob der Besuch der Betreuungsangebote von einer Testung abhängig gemacht werden darf. Anders als für Schulkinder in der Notbetreuung sieht die Verordnung keine Testpflicht für Kindergartenkinder vor.

6. Kita-Besuch – kann eine Testung verlangt werden?

Aktuell besteht keine ausdrückliche Rechtsgrundlage, um die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten im Kindergartenalter von einer Testung abhängig zu machen. Grundsätzlich

haben Kinder einen Rechtsanspruch auf Betreuung nach § 24 SGB VIII und gemäß den zugesagten Betreuungszeiten. Dieser Anspruch wird durch das IfSG selbst und die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen des Landes und etwaige Allgemeinverfügungen des Gesundheitsamts eingeschränkt. Diese Einschränkungen sehen für den Kita-Besuch keine Testpflicht vor. Dass der Einrichtungsträger eine Testung verlangen darf, ist zumindest nicht ausdrücklich geregelt. **Die Landesregierung geht ausweislich der oben zitierten Pressemitteilung davon aus, dass der Einrichtungsträger der Kita eine Testung verlangen kann und das Land sich dann an den entstehenden Kosten hälftig beteiligt. Dazu sind die Einzelheiten völlig ungeklärt. Eine rasche Klärung ist nicht absehbar.**

In praktischer Hinsicht ist für den Kita- und Krippenbereich zudem davon auszugehen, dass die betreffenden Kinder auch bei detaillierter Anleitung durch das Personal die Tests nicht alleine durchführen können, sondern Hilfestellung am Kind geleistet werden muss. Für einen derartigen, wenn auch leichten, körperlichen Eingriff bedürfte es aber der Einwilligung der Eltern. **Nach Auffassung der Geschäftsstelle gehören derartige Testungen auch nicht zum Pflichtenkreis der Fach- und sonstigen in Kitas beschäftigten Kräfte. Auch Fragen des Arbeits- und Unfallversicherungsschutzes sind ungeklärt.**

Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat vor diesem Hintergrund gegenüber der Landesregierung darauf gedrungen, dass Eltern Testmöglichkeiten für die Kinder ermöglicht werden und Testungen auf freiwilliger Grundlage erfolgen. Eine etwaige Testpflicht als Voraussetzung für den Kita-Besuch sollte das Land, wenn es das vorsehen möchte, per Verordnung ausdrücklich regeln.

7. Wegen der Testpflicht nicht in die Schule – aber in die (gemeindliche) Schulkindbetreuung?

Aus einigen Mitgliedsstädten und –gemeinden ist zu hören, dass Eltern in Einzelfällen ihre Kinder mit Blick auf die Testpflicht nicht am Unterricht teilnehmen lassen, die Kinder aber in die Schulkindbetreuung schicken.

Soweit Präsenzunterricht und schulische Notbetreuung in Anspruch genommen werden kann, kann nach Auffassung der Geschäftsstelle die Nutzung der Schulkindbetreuung davon abhängig gemacht werden, dass das Kind auch am Unterricht teilnimmt. Soweit Kinder am Präsenzunterricht bzw. schulischer Notbetreuung teilnehmen, müssen diese im Rahmen der Schulkindbetreuung nicht erneut getestet werden.

8. Kita-Beiträge – Erhebung und Landesbeteiligung an Ausfällen

Die Landesregierung hat öffentlich angekündigt, dass eine Beteiligung des Landes an Kita-Beitragsausfällen erfolgen wird. Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat dazu öffentlich angemahnt, dass die Erstattung sehr viel rascher als bisher und mindestens in derselben Höhe wie für Frühjahr 2020 und den Zeitraum Januar/Februar 2021 angekündigt erfolgen muss.

Soweit Städte und Gemeinden unseren Regelungsvorschlag zu den Kita-Beiträgen vom Januar 2021 übernommen haben, haben diese Städte und Gemeinden eine klare rechtliche Grundlage, aktuell keine Kita-Beiträge zu erheben. Der Formulierungsvorschlag ist im Eildienst Nr. 1 – ED 6 vom 15.1.2021 enthalten.

9. „Öffnung der „Priogruppe 3“ – Impfberechtigung für „Personen in besonders relevanter Position“

Die Landesregierung hat am 23.4.2021 öffentlichkeitswirksam mitgeteilt, dass nunmehr auf Personen nach § 4 der Impfverordnung des Bundes in Hessen geimpft werden können. Dort ist die Schutzimpfung mit erhöhter Priorität geregelt. Das betrifft u.a. über 60-jährige, aber auch

nach § 4 Abs. 1 Buchst. b der Impfverordnung „Personen, **die in besonders relevanter** Position in den Verfassungsorganen, in den Regierungen **und Verwaltungen**, bei der Bundeswehr, bei der Polizei, beim Zoll, bei der Feuerwehr, beim Katastrophenschutz einschließlich des Technischen Hilfswerks“ tätig sind.

Wer diese Impfung in Anspruch nehmen will, muss zur Impfung eine Bescheinigung der Einrichtung oder Dienststelle mitbringen, mit der formlos der Anspruch auf Schutzimpfung mit erhöhter Priorität bestätigt wird. **Also: Die Dienststelle bescheinigt die besonders relevante Position.** Soll die Impfung im Impfzentrum erfolgen, gibt es mit der Terminbestätigung auch einen Link zum Download eines Mustervordrucks für die Arbeitgeberbescheinigung.

Auch Wahlhelfer gehören zu dieser Gruppe von Impfberechtigten mit erhöhter Priorität. Sie müssen im Impfzentrum die Bestellung zum Wahlhelfer nachweisen.

Entsprechendes gilt für die Impfung in Arztpraxen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.